

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief IV / 2009 für gemeinnützige Vereine und Organisationen

Ergänzend zu unserem allgemeinen Informationsdienst möchten wir ihnen heute wieder Hinweise zukommen lassen, die speziell für steuerbegünstigte Organisationen bestimmt sind, also für gemeinnützige Vereine, gemeinnützige GmbH's und andere. Im Nachfolgenden der Einfachheit halber als Vereine bezeichnet.

Guten Menschen Gesellschaft zu leisten ist die beste Methode, selbst ein guter Mensch zu werden."

Miguel de Cervantes (1547-1616), span. Dichter

Zahlungen des Vereines an Arbeitslose

Die Frage stellt sich öfters, ein für den Verein tätiger wird arbeitslos. Bisher bezog er als Übungsleiter die „Übungsleiterpauschale“ von maximal 2.100 € / Jahr oder als Ehrenamtlicher die „Ehrenamtspauschale“ von maximal 500 € / Jahr. Natürlich möchte der Betroffene das geringe Nebeneinkommen weiter beziehen, aber gibt es dann Probleme mit dem Arbeitslosengeld?

Die gute Nachricht bei Ermittlung eines schädlichen Zusatzeinkommens sind diese Einnahmen vollständig außer Betracht zu lassen; als „zweckbestimmte Einnahmen“ gelten sie nicht als schädliches Arbeits- oder Zusatzeinkommen (so in der internen Anweisung der Agentur für Arbeit, dem fachlichen Hinweis zu § 11 SGB II).

Diese empfängerfreundliche Regelung gilt im Übrigen nicht nur beim Arbeitslosengeld I, sondern auch bei dem ansonsten streng gehandhabten Arbeitslosengeld II („Hartz IV“).

Welche Möglichkeiten es generell gibt, Zahlungen an Ehrenamtliche zu leisten, wie diese gegebenenfalls nebeneinander gezahlt werden können und .. und ... und hierzu verweisen wir auf unsere Sonderbroschüre „Ehrenamt und Steuern“ vom Juni 2009, die wir ihnen bei Bedarf gerne zur Verfügung stellen.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Ermäßigter Umsatzsteuersatz – Änderung der Satzung möglicherweise erforderlich

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH vom 23.07.2009 – V R 20/08) können Vereine für ihre steuerpflichtigen Leistungen den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% nur anwenden, wenn ihre Satzung beim Thema (Mittelverwendung bei Auflösung des Vereins) auf dem neusten Stand ist; was bedeutet, sie muss die Regelungen enthalten, die die Mustersatzung des Finanzministeriums aus 2009 vorgibt.

Neues zur Ehrenamtszuschale

Schön öfter hatten wir darüber berichtet, dass für die Zahlung der Ehrenamtszuschale möglicherweise Satzungsänderungen erforderlich sind. Der letzte Stand der Dinge war, dass erforderliche Satzungsänderungen bis zum 31. Dezember 2009 erfolgen müssen.

Nun gibt es gute Nachrichten, das Bundesfinanzministerium möchte ein wenig vom dem Zeitdruck nehmen, der auf vielen Vereinen lastet. Intern hat man entschieden, die Frist bis zum 31. Dezember 2010 zu verlängern, das entsprechende offizielle Schreiben wird für Oktober oder November erwartet. Damit kann das Thema dann ganz in Ruhe für die nächste Mitgliederversammlung vorbereitet werden.

Wenn Sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit den besten Wünschen für eine
erfolgreiche Vereinstätigkeit verbleibt

Dipl. Kfm. Martin Raab
Steuerberater

*Alle Info-Briefe sind auch über
unsere Webseite erhältlich*